

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Amt: B
AZ.: B 1

Alfeld (Leine), den 25.04.2013/M

Vorlage Nr.: 258/XVII

Informationsvorlage:
Beschlussvorlage:

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung:
nichtöffentl. Sitzung:

Gleichstellungsbeauftragte:

beteiligt:
nicht beteiligt:

Vorlage für	am:	erneut am:
Bau- und Umweltausschuss	06.05.2013	
Verwaltungsausschuss	28.05.2013	
Rat	13.06.2013	

Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen der Stadt Alfeld (Leine) - Vergabeordnung -

Dieser Vorlage sind beigefügt

1. der Verwaltungsentwurf einer Vergabeordnung;
2. der Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion vom 09.04.2013;
3. der gemäß dem Vorschlag der Gruppe SPD/Grüne und der BAL-Ratsfraktion geänderte Verwaltungsentwurf ;
4. das Muster einer Info-Liste.

Gemäß § 26a Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) muss der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach einheitlichen Richtlinien erfolgen. Diese gesetzliche Vorgabe betrifft nicht das gesamte Vergabeverfahren sondern nur die Zuschlagserteilung als vertragliche Annahmeerklärung des öffentlichen Auftraggebers (vgl. § 28 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A).

Das der Zuschlagserteilung vorausgehende Vergabeverfahren steht dagegen nicht zur Disposition. Insoweit sind zwingend die gesetzlichen Regelungen z. B. in der VOB/A und der Vergabeverordnung (VgV) zu beachten. Der Verwaltungsentwurf beschränkt sich deshalb darauf, die Entscheidungsbefugnisse für die Zuschlagserteilung festzulegen. Er enthält keine Regelungen, die das dem Zuschlag vorausgehende Verfahren betreffen oder keinen Vergaberechtsbezug haben. Das gilt auch für die sog. Info-Liste und einen Gremienvorbehalt für die Grundsatzentscheidung, ob überhaupt ausgeschrieben werden soll. Insoweit sollte eine Regelung ggf. außerhalb der Vergabeordnung erfolgen, z. B. im Rahmen der begleitenden Beschlussfassung oder durch selbstbindende Erklärung der Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters ist eng mit dem Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ verknüpft. Der Verwaltungsentwurf enthält deshalb eine Definition dieses Begriffs und nennt zusätzlich eine Wertgrenze von 75.000,-- € (Nettoangebotssumme), bis zu der eine Vergabe als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden kann. Die Änderungsvorschläge der Fraktionen sehen insoweit übereinstimmend eine höhere Wertgrenze von 100.000,-- € netto vor.

Nach dem Änderungsvorschlag der Gruppe SPD/Grüne und der BAL-Ratsfraktion soll die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters außerdem enden, sobald das Ausschreibungsergebnis bzw. das wirtschaftlichste Angebot um mehr als 30 % über den geschätzten Kosten liegt. Wenn dem gefolgt werden soll, könnte das auch insoweit durch eine Konkretisierung des Begriffs „Geschäft der laufenden Verwaltung“ erfolgen, mit dem Inhalt, dass kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, wenn das wirtschaftlichste Angebot um mehr als 30 % über den geschätzten Kosten liegt.

Der Verwaltungsentwurf könnte nach alledem beibehalten werden mit folgender Umformulierung seiner Ziffer I. 2. „Entscheidungsbefugnisse für die Zuschlagserteilung“:

„2.1 Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Stadt Alfeld (Leine) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen eine Angebotssumme von bis zu 100.000,- € netto angesehen.

2.2 Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, beschließt über die Erteilung des Zuschlags der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung durch den Fachausschuss. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das wirtschaftlichste Angebot über einem Betrag von 100.000,-- € netto liegt oder die vor der Ausschreibung geschätzten Kosten um mehr als 30 % überschreitet.

2.3 Gemäß § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG können sich der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen vorbehalten.“

Soweit von allen Fraktionen eine Vorabinformation über geplante Vergabeverfahren und eine nachträgliche Information über die erzielten Auftragssummen erwartet wird, geht die Verwaltung davon aus, dass insoweit die das Baudezernat betreffenden Bauaufträge nach der VOB/A, Vergaben nach der HOAI und Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A gemeint sind. Wie zu informieren ist, könnte der Verwaltung durch Beschluss vorgegeben werden.

Von der Festlegung einer geringen Wertgrenze und/oder einer Verpflichtung, die Info-Liste mit den erzielten Auftragssummen in kurzen Zeitabständen kontinuierlich vorzulegen (Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion), sollte allerdings abgesehen werden, weil ansonsten die mit der neuen Vergabeordnung bezweckte Ablaufoptimierung in Frage gestellt wäre.

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

- „1. Die Vergabeordnung der Stadt Alfeld (Leine) wird gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Verwaltungsentwurf mit der gemäß dieser Vorlage geänderten Ziffer I. 2. „Entscheidungsbefugnisse für die Zuschlagserteilung“ neu gefasst.
2. Die Verwaltung wird verpflichtet, zu Beginn eines Haushaltsjahres und vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens im zuständigen Fachausschuss und nachfolgend im Verwaltungsausschuss eine Info-Liste vorzulegen, die dem dieser Vorlage beigefügten Muster entspricht und die geplanten Vergaben ausweist, soweit die geschätzten Kosten einen Betrag von 40.000,-- € netto übersteigen;
3. Die Verwaltung wird außerdem verpflichtet, die Info-Liste im zuständigen Fachausschuss und nachfolgend im Verwaltungsausschuss am Ende des Haushaltsjahres mit den nachgetragenen Auftragssummen erneut vorzulegen.“

F. W. ...

25.4.13

Entwurf der Verwaltung

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen der Stadt Alfeld (Leine)

(Vergabeordnung)

Zur Ausführung des § 26a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) beschließt der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen durch die Stadt Alfeld (Leine):

I. Vergabe von Aufträgen

1. Grundsätzliches

Nach § 26a Abs. 1 GemHKVO muss der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die gemäß § 178 Abs. 1 Ziff. 16 NKomVG vom Ministerium für Inneres durch Verordnung erlassenen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten.

2. Entscheidungsbefugnisse für die Zuschlagserteilung

- 2.1 Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG handelt, beschließt der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung durch den Fachausschuss über die Erteilung des Zuschlags.
- 2.2 Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Stadt Alfeld (Leine) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen eine Nettoangebotssumme von 75.000,- € angesehen.

- 2.3 Nach § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG können sich der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen vorbehalten.

3. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 155 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Form und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt durch besondere Verfügung geregelt.

II. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen durch die Stadt Alfeld (Leine) – Vergabeordnung - vom 17.04.2008 wird aufgehoben.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

1) Den übrigen Fraktionen
der Stadt A.K.
2) B., C., D., E., F., G., H., I., J., K.

Dank
09.04



CDU Ratsfraktion
der Stadt Alfeld

CDU-Ratsfraktion Albert-Schweitzer-Str. 47 31061 Alfeld

Herrn
Bürgermeister
Bernd Beushausen

Rathaus

9.4.2013

Änderungsantrag

Richtlinien für die Vergabeordnung der Stadt Alfeld (Leine)
Bau- und Unterausschuss am 11.4.2013

Sehr geehrter Herr Beushausen,

aus Sicht der CDU-Fraktion ist eine Änderung der bisher überarbeiteten Vergabeordnung durch die Verwaltung erforderlich. Dabei sollen neben der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Verwaltungsabläufe optimiert werden. Außerdem besteht für die CDU-Fraktion ein Informationsbedürfnis, dem mit nachfolgenden Änderungen Rechnung getragen werden soll.

Die CDU-Fraktion beantragt die Einarbeitung folgender Inhalte in den vorliegenden Entwurf der Vergabeordnung:

1. Sämtliche geplante Maßnahmen, die in der Kostenschätzungsphase € 20.000,-- brutto übersteigen, werden in einer reinen Informationsliste ohne Beschlussvorlage den Ratsmitgliedern quartalsweise vorgelegt. Diese Info-Liste ist dynamisch, d.h., sie wird mit den aktuellen Ergebnissen fortgeschrieben.
2. Maßnahmen, die € 100.000,-- brutto übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Ratsgremien. Darüber hinaus können nach Ermessen der Verwaltung auch kleinere Investitionsmaßnahmen in die Ratsgremien zur Beschlussfassung eingebracht werden. Die Verantwortung für diese Entscheidung liegt bei der Verwaltung.
3. Nach erfolgter Ausschreibung werden für die Maßnahmen, die größer als € 100.000,-- brutto sind, Vergabebeschlüsse in den Ratsgremien durchgeführt.
4. Nach erfolgter Vergabe wird die Liste aus Punkt 1 mit den Vergabesummen fortgeschrieben.

CDU-Ratsfraktion · Vorsitzende Ute Bertram ·
Albert-Schweitzer-Str. 47 · 31061 Alfeld
Tel.: 05181-805330 · Email: bertram-ute@web.de

Die CDU-Fraktion ist der Ansicht, dass mit diesen Ergänzungen zur Vergabeordnung die Ablaufoptimierung in der Verwaltung und auch dem Informationsbedürfnis der Ratsmitglieder ausreichend Rechnung getragen wird und bittet um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorschlag der Gruppe SPD/Grüne und der BAL-Ratsfraktion

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen der Stadt Alfeld (Leine)

(Vergabeordnung)

Zur Ausführung des § 26a Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) beschließt der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen durch die Stadt Alfeld (Leine):

I. Vergabe von Aufträgen

1. Grundsätzliches

Gemäß § 26a Abs. 1 GemHKVO muss der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die gemäß § 178 Abs. 1 Ziff. 16 NKomVG vom Ministerium für Inneres durch Verordnung erlassenen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten.

2. Entscheidungsbefugnisse

2.1 Der Verwaltungsausschuss beschließt nach Vorberatung durch den Fachausschuss die Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen, die ein Auftragsvolumen von mehr als 40.000,- € netto haben.

2.2 Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Stadt Alfeld (Leine) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen eine Angebotssumme von bis zu 100.000,- € netto angesehen.

2.3 Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, beschließt über die Erteilung des Zuschlags der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung durch den Fachausschuss.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das wirtschaftlichste Angebot über einem Betrag von 100.000,-- € netto liegt oder die vor der Ausschreibung geschätzten Kosten um mehr als 30 % überschreitet.

2.4 Gemäß § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG können sich der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen vorbehalten.

3. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 155 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Form und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt durch besondere Verfügung geregelt.

II. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen durch die Stadt Alfeld (Leine) - Vergabeordnung - vom 17.04.2008 wird aufgehoben.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

Muster "Info-Liste"

Vergabe-Nr.		Projekt	geplante Maßnahmen	geschätzte Kosten Euro	HHST	Auftragsumme
1-2013/66	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Splittung	50.000,00 €	541.01	
2-2013/66	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Oberflächenschließungen - Versorgungsträger	50.000,00 €	541.01	
3-2013/66	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Straßenunterhaltung	50.000,00 €	541.01	
4-2013/66	Ortsteile	- Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	50.000,00 €	545.02	
5-2013/68	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	TV-Kanalinspektion	50.000,00 €	538.03	
6-2013/68	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Instandsetzungsarbeiten Kontrollschächte	50.000,00 €	538.03	
7-2013/68	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Herstellung Kanalhausanschlüsse und Unterhaltungsarbeiten am	50.000,00 €	538.03	
8-2013/68	Stadt Alfeld u. Ortsteile	Rahmenauftrag (Jahresauftrag)	Kanalreinigung (Grundreinigung und Einzelstrecken)	50.000,00 €	538.03	
10-2013/68	Kläranlage	Jahresklärschlamm-entsorgung (Jahresauftrag)	Deponie, Verbrennung, Kompost	80.000,00 €	538.01	